



G E M E I N D E
U Z N A C H

Parkierungsreglement

Neudruck gültig ab 1. Oktober 2019

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uznach erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), Art. 20 ff. Strassengesetz (sGS 732.1; StrG) sowie Art. 31 Gemeindeordnung, folgendes

PARKIERUNGSREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen¹, Motorrädern und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkflächen in der Gemeinde Uznach.

Art. 2
Zweck ¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkflächen kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugen benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind.

II. Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3
Mittel, Ausnahme ¹ Allgemein zugängliche Parkflächen und -felder können mittels Parkuhren, Ticketsystemen, Parkkarten oder dergleichen bewirtschaftet werden.

² Der Gemeinderat kann Park-and-Ride-Anlagen bezeichnen.

³ Nicht bewirtschaftet werden IV-Parkfelder auf öffentlichem Boden im Besitz der Gemeinde, ausgenommen Dauerparkieren (siehe Art. 5).

Art. 4
Blaue Zone ¹ In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit² gestattet.

² Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.

¹ gilt gleichermaßen für sämtliche Motor- und Antriebssysteme

² Art. 48 Abs. 2 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

³ Das Parkieren über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkzeit hinaus oder das Dauerparkieren im Sinn von Art. 5 ausserhalb des definierten Zeitrahmens bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es können Monats- oder länger dauernde Bewilligungen für Anwohnende (vgl. Art. 6), Handwerker und Besuchende ausgestellt werden.

Dauerparkieren
ausserhalb Blauer Zone

Art. 5

¹ Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen im Sinn von Art. 1 (tags oder nachts) ausserhalb der Blauen Zone gilt als Dauerparkieren, bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Keine solche Bewilligungen werden erteilt für schwere Motorwagen und Anhänger in Wohnquartieren.

² Von einem regelmässigen Abstellen wird ausgegangen, sobald ein Fahrzeug innert zwei Monaten mindestens 4 Mal anlässlich von Stichprobe-Kontrollen erfasst wird.

³ Der Gemeinderat kann für bestimmte Gebiete resp. Gemeindestrassen Parkfelder oder -flächen für das Dauerparkieren bezeichnen; ausserhalb dieser Felder und Flächen ist das Parkieren untersagt.

⁴ In der Kernzone können Gebiete bezeichnet werden, in denen das zeitlich unbeschränkte Abstellen von Fahrzeugen nur Anwohnenden gestattet ist.

Anwohnende, Betriebsinhabende

Art. 6

¹ Als Anwohnende gelten Fahrzeughaltende, die im unmittelbaren Einzugsgebiet der entsprechenden Parkflächen wohnen. Den Fahrzeughaltenden gleichgestellt sind fahrzeugführende Personen, die ein Fahrzeug wie Haltende nutzen.

² Betriebsinhabende und deren Angestellte können während den Betriebszeiten in jenem Gebiet ausserhalb der Blauen Zone, in dem der Betrieb seinen Standort hat, den Anwohnenden gleichgestellt werden. Pro berechtigten Betrieb werden höchstens zwei Bewilligungen ausgestellt.

Missbrauch

Art. 7

¹ Bei Missbrauch kann die Parkkarte (Bewilligung) jederzeit entzogen oder als ungültig erklärt werden. Als Missbrauch gelten insbesondere:

- falsche Angaben zum Fahrzeug resp. zu dessen Haltenden oder Führenden;
- eigenmächtige Änderungen auf der Parkkarte;
- andere Gründe, die den Zielen dieses Reglements widersprechen.

III. Sonderregelungen

Abweichende
Anordnungen

Art. 8

¹ Abweichende Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen sind zu beachten (wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw.).

² In besonderen Fällen kann die Gemeinde vorübergehend eine von der ordentlichen Strassenverkehrssignalisation und -markierung abweichende Regelung der Parkfelder oder die Beschränkung der Parkierzeit festlegen.

³ Im Rahmen von Anlässen kann die Gemeinde geeignete Örtlichkeiten vorübergehend zu Parkierzwecken verwenden.

⁴ Motorfahrzeuge im Sinn von Art. 1 Abs. 1 sind vor und während Schneefällen von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen zu entfernen, um die Schneeräumung nicht zu behindern. Fahrzeuge, welche an ihrem Standort die Schneeräumung erschweren oder behindern, können auf Kosten der Haltenden entfernt werden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

IV. Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 9

¹ Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen inner- und ausserhalb der Blauen Zone wird gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben.

² Die Gebühr hat die / der Fahrzeughaltende zu entrichten.

³ Die Gebühr wird fällig, sobald ein Fahrzeug regelmässig im Sinn von Art. 5 Abs. 2 abgestellt wird und innert 2 Monaten mindestens 4 Mal anlässlich von Stichprobe-Kontrollen erfasst wird.

⁴ Die Gemeinde stellt durch Stichprobe-Kontrollen fest, wer Gebühren zu entrichten hat.

Gebührenrahmen

Art. 10

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für die Parkplatzbewirtschaftung nach Kapitel II.

² Die Gebühr bemisst sich u.a. nach der Nutzungsintensität, der örtlichen Lage, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Berechtigten.

³ Für den Gebührentarif gilt folgender Rahmen:

- a) Parkuhren, Ticketsysteme oder dergleichen:
Fr. 0.50 bis Fr. 4.–/Std.
- b) Park and Ride: Tages- / Mehrstundenkarte:
max. Fr. 10.–/Tag, max. Fr. 180.–/Monat
- c) Parkkarten (Art. 3):
Fr. 45.– bis Fr. 140.–/Monat
- d) Dauerparkieren (Art. 4 und 5):
für Anwohnende Fr. 40.– bis Fr. 120.–/Monat,
für Handwerker/innen und Besuchende Fr. 5.– bis 10.–/Tag.

V. Strafbestimmung

Art. 11

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

VI. Vollzug

Art. 12

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann Vollzugs- und Kontrollaufgaben einer Verwaltungsabteilung, einer hierfür geeigneten Person oder Polizeiorganen übertragen.

² Der Gemeinderat legt weitere Einzelheiten fest.

VI. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13

Das Parkierungsreglement vom 4. August 1997 wird aufgehoben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

³ Das neue Recht findet keine Anwendung auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Verfahren und auf alle zurzeit der Inkraftsetzung des neuen Rechts pendenten Rekurs- und Beschwerdefälle.

Vom Gemeinderat erlassen am 19. Juni 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindegeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom 12. August bis 10. September 2019 dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.